



RECHTE UND PFLICHTEN DER SOZIALHILFEEMPFÄNGER UND ANERKENNUNG DER RÜCKERSTATTUNGSVERPFLICHTUNG

Aktualisierung Juni 2021

1. Wichtigste Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung (SR 101)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)
- Kantonales Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) vom 10. September 2020 (SGS 850.1)
- Verordnung zum kantonalen Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (VES) vom 21. April 2021 (SGS 850.100)
- Kantonales Gesetz über das Verwaltungsrechtsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1976 (SGS 172.6)
- Weisungen des mit dem Sozialwesen beauftragten Departementes (www.vs.ch/web/dsw)
- Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (<http://skos.ch/>), auf subsidiäre Weise

2. Wichtigste Rechte des Gesuchstellers/Sozialhilfeempfängers

2.1 Anspruch auf das unantastbare Existenzminimum (Art. 12 Bundesverfassung, 42 GES, 49 VES)

- Jede Person, die in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Nothilfe, selbst wenn sie selbst für ihre Lage verantwortlich ist (Art. 12 Bundesverfassung und 42 GES).

2.2 Gesuch um Sozialhilfe (Art. 45 GES, 51 ff. VES)

- Das Gesuch kann durch die Person selbst oder durch einen Bevollmächtigten (dessen Kosten nicht übernommen werden) gestellt werden.
- Es ist mündlich oder schriftlich an die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes (Ort, an dem die Person tatsächlich lebt) oder an das sozialmedizinische Zentrum (SMZ) zu richten.

2.3 Anspruch auf Erhalt einer Verfügung (Art. 7 und 47 GES, 9 VES, 29 VVRG)

- Die Gemeinde (nachfolgend Sozialhilfebehörde) ist für den Erlass von Verfügungen in Sachen Sozialhilfe zuständig. Sie kann jedoch diese Aufgabe an das SMZ delegieren (Art. 74 GES).
- Sämtliche Verfügungen der Sozialhilfebehörden (Anspruch auf Sozialhilfe, Änderung des Grundbudgets, Aufhebung eines Anspruches, Rückerstattung eines Unterstützungsbetrages etc.) sind zu begründen und der betroffenen Person mit Angabe der Beschwerdefristen und Rechtsmittel zu eröffnen.
- Die Verfügung ist innert **30 Tagen** nach Eingang des Gesuches zu eröffnen. Die Verfügung präzisiert, ob Hilfe gewährt wird und in welchem Betrag. Ist ein Budget erstellt worden, so wird dieses beigelegt.
- Auf ausdrückliches Ersuchen der Person hin, eröffnet ihr die Sozialhilfebehörde in Erwartung eines endgültigen Entscheides innert **fünf Tagen** nach Eingang des Hilfsgesuches eine Verfügung über Dringlichkeitsmassnahmen.

2.4 Beschwerderecht (Art. 49 GES, 57 VES, 5, 34 und 41 ff. VVRG)

- Die von einer Verfügung der Sozialhilfebehörde betroffene Person kann diese beim « Staatsrat, Palais du Gouvernement, 1950 Sion » anfechten. Sie reicht eine Beschwerde in Form eines unterzeichneten Schreibens ein, welches eine Begründung und die Begehren enthält. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen. Person kann dringliche Massnahmen verlangen.
- Die Frist zur Einreichung der Beschwerde beträgt 30 Tage ab dem Tag, an welchem die Person die Verfügung erhalten hat. Hat die Sozialhilfebehörde innert der gesetzlichen Frist keine Verfügung erlassen (siehe Punkt 2.3), so wird ihr Stillschweigen einem ablehnenden Entscheid gleichgesetzt (Art. 5 VVRG). In diesem Fall kann die Person innerhalb einer vernünftigen Frist Beschwerde wegen « Rechtsverweigerung » erheben.

Die Dienststelle für Sozialwesen, Avenue de la Gare 23, 1950 Sion, ist mit der Instruktion der Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden beauftragt.

2.5 Recht auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör (Art. 19 und 25 VVRG, 72 VES)

- Die betroffene Person hat auf Antrag das Recht auf Einsicht in ihr Sozialhilfedossier.
- Sie kann sich zu allen Punkten der sie betreffenden Verfügungen äussern.
- Die Person hat Anspruch darauf, eine Kopie der Dokumente zu erhalten, die sie unterzeichnet hat.

2.6 Beginn des Anspruches auf Sozialhilfe (Art. 45 GES und 52 VES)

- Hat die Person Anspruch auf Unterstützung, so beginnt dieser grundsätzlich am ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch eingereicht worden ist (siehe Punkt 2.2).
- .
- Das sozialmedizinische Zentrum gibt den Mitgliedern der Unterstützungseinheit die für die Prüfung der Situation notwendigen Unterlagen schriftlich bekannt und legt eine Frist für die Einreichung fest, unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen 30-tägigen Frist für den Erlass der Verfügung der Sozialhilfebehörde.
- Die Sozialhilfebehörde setzt der Person eine Frist zur Vorlage der Dokumente, die für die Prüfung des Hilfsanspruches und des Betrages der finanziellen Unterstützung (finanzielle, persönliche, gesundheitliche und soziale Situation) erforderlich sind.
- Wenn bestimmte Dokumente innerhalb der Frist von 30 Tagen für den Erlass der Verfügung nicht in zumutbarem Rahmen eingefordert werden können, entscheidet die Sozialhilfebehörde über eine vorläufige Unterstützung auf Grundlage der ihr vorliegenden Dokumente.
- Reicht die Person die Informationen/Dokumente ohne triftigen Grund nicht innerhalb der festgelegten Frist ein und kann daher die Bedürftigkeit nicht innert der Frist für den Erlass der Verfügung festgestellt werden, kann die Sozialhilfebehörde die Gewährung von Sozialhilfe vorläufig verweigern. Wenn die Person die Informationen/Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt nachreicht, so wird der Hilfsanspruch ab dem Tag der Einreichung geprüft und nicht rückwirkend auf den Eingang des Hilfsgesuches.

2.7 Überweisung der Sozialhilfe (art. 60 VES)

- Die Person hat Anspruch auf den Bezug der Sozialhilfe während der ersten Tage des Monats für den laufenden Monat. Je nach Situation kann die Sozialhilfe in Raten ausbezahlt werden.
- Die Sozialhilfebehörde kann gewisse Rechnungen (z.B. Mietzins, medizinische Kosten, Prämien für Haftpflicht- und Hausratsversicherung) den Gläubigern direkt bezahlen.

3. Wichtigste Pflichten des Gesuchstellers/Sozialhilfeempfängers

3.1 Subsidiarität der Sozialhilfe (Art. 30 GES, 2 und 40 VES)

- Die Sozialhilfe ist subsidiär zu allen anderen Einkommensquellen und zu den Vermögensbeträgen.
- Die Person muss die nötigen Vorkehrungen treffen, die ihr ermöglichen, ein Einkommen zu erzielen (Lohn, Sozial- oder Privatversicherung, Unterhaltsbeitrag, Familienzulage, Verwandtenunterstützung, Erbschaft etc.) und sie muss jeden Vorschlag für eine zumutbare Anstellung annehmen. Tut sie dies nicht oder veräussert sie einen Vermögenswert, rechnet die Sozialhilfebehörde im Budget ein hypothetisches Einkommen ein (bei Bedarf über mehrere Monate), welches dem Betrag entspricht, auf den die Person verzichtet hat oder den sie veräussert hat. Das Verhältnismässigkeitsprinzip muss gewahrt bleiben.
- Ist die Person Besitzerin von Grundeigentum, so muss sie die Eintragung einer Hypothek akzeptieren, um die Rückerstattung der materiellen Hilfe zu garantieren.

3.2 Auskunfts- und Informationspflicht (Art. 34 GES, 42 VES)

- Der Sozialhilfegesuchsteller muss seine Hilfsbedürftigkeit nachweisen und folglich seine detaillierte finanzielle Situation offenlegen (Einkommen, Vermögen, Grundeigentum etc.). Er muss seine berufliche, soziale, persönliche (namentlich Angabe sämtlicher im selben Haushalt lebender Personen) und gesundheitliche (bei Bedarf mit einem ärztlichen Zeugnis als Nachweis) Situation darlegen.
- Die Informationen müssen innerhalb einer durch den Sozialdienst festgelegten Frist vorgelegt werden (siehe Punkt 2.6), und zwar für sämtliche Familienmitglieder (oder Konkubinatspartner), die im selben Haushalt leben, sowie für die zu unterhaltenden Kinder, selbst wenn diese anderswo leben.
- Der Hilfeempfänger muss die Sozialhilfebehörden unverzüglich über sämtliche Veränderungen der Situation orientieren. Unterlässt er dies und hat die Sozialhilfebehörde Zweifel am Hilfsanspruch, kann sie eine Verfügung erlassen, mit welcher die Auszahlung der materiellen Hilfe provisorisch ausgesetzt und eine Frist für die Einreichung der erforderlichen Informationen/Dokumente festgelegt wird.

3.3 Mitwirkung bei der Wiedereingliederung (Art. 33 GES, 41 VES)

- Der Begünstigte muss alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, die in angemessenem Rahmen von ihm verlangt werden können, um seine finanzielle Selbstständigkeit und seine soziale Wiedereingliederung zu erreichen.
- Er muss mit den Behörden und Organen, die ihm bei der Erlangung dieser Selbstständigkeit helfen, zusammenarbeiten, namentlich die Sozialversicherungen (IV, ALV, SUVA etc.) und die Privatversicherungen, und er muss die verschiedenen ihm vorgeschlagenen Massnahmen akzeptieren. Ist der Begünstigte voll oder teilweise arbeitsfähig, so muss er sich bei der Arbeitslosenversicherung als Stellensuchender anmelden (unabhängig eines allfälligen Anspruches auf Taggelder). Er muss von einem RAV-Berater betreut werden und ihm die Nachweise seiner Stellensuche vorlegen.

3.4 Wohnung

- Es ist jeder Region oder Gemeinde vorbehalten, die Obergrenzen für die auf ihrem Gebiet zugelassenen Mietzinse festzulegen. Liegt der Mietzins eines Begünstigten über dem Gemeindeansatz, so kann die Sozialhilfebehörde diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist umzuziehen.
- Wenn sich die Person während der festgelegten Frist weigert, ihre Wohnung zu wechseln oder wenn sie nicht belegen kann, eine geeignete Wohnung gesucht zu haben, kann die Sozialhilfebehörde es ablehnen, den Teil des Mietzinses zu übernehmen, der den einheitlichen Ansatz übersteigt.
- Bezahlt die Person den Mietzins selber, so muss sie der Sozialhilfebehörde den Nachweis über die monatliche Bezahlung vorweisen.

3.5 Rückerstattung der Sozialhilfe (Art. 52 bis 58 GES, 61 bis 68 VES)

- Wer nach Erreichen der zivilen Volljährigkeit eine Sozialhilfe erhalten hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn die Leistungen unberechtigterweise bezogen wurden, wenn die Person zu einem bedeutenden Vermögen gekommen ist, wenn die Leistungen als Vorschuss oder in Form eines Darlehens gezahlt wurden und wenn ein Verzicht auf die Rückerstattung unbillig erscheinen würde. Die unberechtigterweise erhaltenen Beträge sind jederzeit mit Zinsen zurückzuzahlen.
- Der Anspruch der Sozialhilfebehörde auf die Rückerstattung verjährt 10 Jahre nach der letzten Leistung der materiellen Hilfe. Wenn eine Person zu einem bedeutenden Vermögen kommt, beträgt die Verjährungsfrist 20 Jahre ab der letzten Zahlung der letzten Leistung der materiellen Hilfe..
- Finden die Sozialhilfebehörde und der Begünstigte keine Einigung über die Rückerstattungsmodalitäten, so erlässt die Sozialhilfebehörde eine formelle Verfügung, welche die Person beim Staatsrat anfechten kann (siehe Punkt 2.4).
- Der Minderjährige ist nicht zur Rückerstattung der vor seiner Volljährigkeit gewährten Hilfe gehalten, wenn er zu bedeutendem Vermögen kommt oder dies aus Billigkeitsgründen erforderlich wäre (Erwerbstätigkeit oder andere Gründe). Gleiches gilt für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in Bezug auf während der Grundausbildung gewährte Leistungen. Durch die gewährten Beträge entsteht für diese Personen keine Sozialhilfeschuld.
- Wenn sie zu bedeutendem Vermögen gelangen, sind der junge Erwachsene in Bezug auf die seinen Eltern gewährte Hilfe, der Konkubinatspartner in Bezug auf die dem anderen Partner oder dessen Kindern gewährte Hilfe und der getrennte oder geschiedene Elternteil in Bezug auf die Kindern in seiner alleinigen Obhut gewährte Hilfe nicht zur Rückerstattung verpflichtet.
- Im Fall einer ausbezahlten Sozialhilfe als Vorschuss für Leistungen eines Dritten oder einer Sozial- oder Privatversicherung unterzeichnet der Begünstigte eine schriftliche Abtretung zugunsten der Sozialhilfebehörden. Die Rückerstattung in Höhe desjenigen Hilfsbetrages, der während dem von der rückwirkenden Zahlung betroffenen Zeitraum ausgerichtet wurde, wird geschuldet, sobald diese Leistung bezogen wird. Dank der Abtretung erhält die Behörde den Betrag direkt von der Versicherung oder dem Dritten. Wird der rückwirkende Betrag trotz allem dem Hilfeempfänger überwiesen, so verpflichtet sich dieser schon jetzt, die Sozialhilfebehörde darüber zu informieren und dieser die geschuldeten Beträge unverzüglich zurückzuzahlen.

4. Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe (Art. 65 bis 69 GES, 73 bis 75 VES)

- Liegen berechnigte Verdachtsgründe vor, dass eine Person auf unrechtmässige Weise Leistungen bezieht, bezogen hat oder diese zu beziehen versucht, können die Organe der Sozialhilfe spezialisierte Inspektoren hinzuziehen.
- Der Begünstigte und alle Mitglieder der Unterstützungseinheit müssen den Sozialarbeitern und den mit den Ermittlungen beauftragten Inspektoren, in ihrem Beisein und während angemessenen Zeiten Zugang zu ihrer Wohnung und gegebenenfalls zu ihren Fahrzeugen sowie zu ihren eigenen Arbeitslokalitäten gewähren.
- Der Sozialhilfeempfänger muss der mit den Ermittlungen beauftragten Dienststelle auf ihr Ersuchen hin sämtliche für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen erteilen. Diese Verpflichtung gilt im Sinne der Bestimmungen von Art. 110 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auch für Angehörige und Familiengenossen.
- Im Fall des Nachweises von Verstössen informieren die Sozialhilfeorgane die betroffene Person über das Ermittlungsergebnis.
- Bei von Amtes wegen verfolgten Verstössen zeigt die mit den Abklärungen beauftragte Dienststelle den Sachverhalt den zuständigen Behörden an (Staatsanwaltschaft). Bei den übrigen Verstössen sprechen die Sozialhilfebehörden die durch das Gesetz vorgesehenen Sanktionen aus und informieren die Dienststelle für Sozialwesen diesbezüglich.

5. Gekürzte Hilfe bei Pflichtverletzungen

5.1 Administrative Sanktionen (Art. 37 bis 43 GES, 47 bis 50 VES)

- Wenn die Person die für die Prüfung ihrer Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Einzelheiten nicht vorlegt, kann die Sozialhilfebehörde die Bezahlung der materiellen Hilfe vorübergehend aussetzen.
- Kommt der Sozialhilfeempfänger einer seiner gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach, kann gegen ihn eine Sanktion ergriffen werden.
- Die Sanktion wird durch die Sozialhilfebehörde (oder SMZ bei Delegation) mittels einer schriftlichen, hinreichend begründeten und dem Sozialhilfeempfänger eröffneten Verfügung angeordnet. Diese nennt die ergriffene Sanktion, die Dauer (die betroffenen Monate), die Begründung und das erwartete Verhalten. Die Verfügung kann beim Staatsrat angefochten werden (siehe Punkt 2.4).
- Drei Arten von Sanktionen sind möglich :
 - 1) Anwendbare Kürzungen unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips :
 - Herabsetzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 5 bis 30% ;
 - Ausschluss von der ordentlichen Sozialhilfe und Gewährung einer erweiterten Nothilfe : Grundbedarf für den Lebensunterhalt auf folgende monatliche Beträge reduziert : Fr. 500.- pro Erwachsenen ; Fr. 300.- pro Minderjährigen ab 12 Jahren ; Fr. 220.- pro Minderjährigen unter 12 Jahren ;
 - Ausschluss von der ordentlichen Sozialhilfe und Gewährung einer Nothilfe : Grundbedarf für den Lebensunterhalt auf folgende tägliche Beträge reduziert : Fr. 10.- pro Erwachsenen und Fr. 6.- pro Minderjährigen ;
 - 2) Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens / Vermögens ;
 - 3) Einstellung der materiellen Hilfe im Fall von wiederholtem Rechtsmissbrauch.

5.2 Strafrechtliche Sanktionen (70 GES, 76 VES, 66a, 146 und 148 StGB)

- Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfeleistungen kann gemäss der kantonalen Gesetzgebung eine Verteilung zu einer Busse bis zu Fr. 10'000.- herbeiführen, wenn durch das Bundesgesetz keine schwerere Strafe vorgesehen ist.
- Gemäss Bundesrecht kann die Person wegen unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen zu einer Freiheitsstrafe (Gefängnis) bis zu einem Jahr oder zu einer Geldstrafe und/oder wegen Betruges zur einer Freiheitsstrafe (Gefängnis) bis zu fünf Jahren oder zu einer Geldstrafe verurteilt werden.
- Ist der Hilfeempfänger Ausländer und wird er verurteilt wegen Betrug an der Sozialhilfe oder wegen unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen, so spricht der Richter ebenfalls die Ausweisung aus der Schweiz für eine Dauer von fünf bis fünfzehn Jahren aus.

Mit nachstehender eigenhändiger Unterschrift bestätigt der Unterzeichnende/bestätigen die Unterzeichnende(n) das Gesuch um materielle Hilfe bei der Sozialhilfebehörde :

.....

und erklärt(erklären), von den vorstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen in Bezug auf Rechte und Pflichten der Begünstigten, insbesondere über die Subsidiarität der Sozialhilfe, Kenntnis genommen zu haben und auf die Pflicht zur Rückerstattung der als Sozialhilfe gewährten Beträge (siehe Punkt 3.5 oben) aufmerksam gemacht worden zu sein.

(Namen, Vornamen und Unterschriften)

Dossierinhaber :

Ehepartner/Lebenspartner :

Volljährige Kinder :

.....

.....

Ort und Datum :